

## Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

STAND: 10.02.2020



### Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs



---

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Darstellung der Maßnahme .....</b>	<b>5</b>
3.1	Importe .....	5
3.2	Lizenzpflichtiger Warenkatalog .....	5
<b>4</b>	<b>Hinweise zur Beantragung in der Internetapplikation e-Lizenzantrag.....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Zutritts- und Kontrollrechte.....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Aufbewahrungspflichten .....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Kontakt .....</b>	<b>9</b>

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert, für sensible Produkte, der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Importkontingenten.

Ein- bzw. Ausführer die in der EU ansässig sind, können seit dem 1. Februar 2010 nach erfolgter Registrierung, Anträge für Import- bzw. Export- Lizenzen über die Internetapplikation eLizenzantrag stellen. Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie dem Merkblatt „eLizenzantrag“.

Es kann auch anhand der bei der Agrarmarkt Austria (AMA) aufgelegten Formblätter (AGRIM bzw. AGREX) ein Antrag eingereicht werden.

Mit dem Antrag muss gleichzeitig die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit erfolgen. Grundsätzlich werden – ausgenommen Produkte mit einer sogenannten Liegefrist – ordnungsgemäß gestellte Anträge, welche bis 13 Uhr bei der AMA einlangen, am selben Tag ausgestellt.

In Österreich gibt es seit 01.10.2007 die Möglichkeit auch elektronische Lizenzen zu beantragen, nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt e-Lizenz.

Für Ein- bzw. Ausfuhrabfertigungen von Waren durch österreichische Zollbehörden, kann in die e-Lizenz von der Zollstelle eingesehen werden. Die e-Lizenz kann nur in Österreich verwendet werden.

Für die Ein- bzw. Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat ist die Papier-Lizenz der Ein- bzw. Ausfuhrzollstelle vorzulegen. Die Papier-Lizenz kann in jedem Mitgliedstaat der EU verwendet werden.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

Für die Antragstellung einer Lizenz ist eine EORI Nummer erforderlich ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at))

## 2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- ⇒ - **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
  - o **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
  - o **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
  - o **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates
  
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
  - o **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014** der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
  - o **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014** der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
  - o **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswater (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung) **BGBI II Nr. 375/2018**
- ⇒ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1185**

alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

### 3 DARSTELLUNG DER MAßNAHME

#### 3.1 IMPORTE

Für den Import von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

#### 3.2 LIZENZPFLICHTIGER WARENKATALOG

KN Code	Warenbezeichnung	Lizenzfreie Menge	Sicherheit in EUR / hl	Gültigkeitsdauer
ex 2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 %vol oder mehr, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind.	100 hl	1,00	Lfd. Monat + 4 Monate
ex 2207 20 00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind	100 hl	1,00	Lfd. Monat + 4 Monate
ex 2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 %vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind	100 hl	1,00	Lfd. Monat + 4 Monate
ex 2208 90 99	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind.	100 hl	1,00	Lfd. Monat + 4 Monate

#### 3.3 ERLÄUTERUNGEN ZUM LIZENZANTRAG

- Feld 1 Ausstellende Stelle:  
Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien
- Feld 4 Antragsteller:  
vollständiger Name, Adresse und EORI Nummer
- Feld 7 Versendungsland:  
das Versendungsland ist „Verbindlich“ mit „NEIN“ anzukreuzen
- Feld 8 Ursprungsland:  
das Ursprungsland ist „Verbindlich“ mit „JA“ anzukreuzen, auf Antrag des Lizenzantragstellers kann die erteilende Behörde das Ursprungsland einmal durch ein anderes Land ersetzen.

- Feld 11 Gesamtbetrag der Sicherheit:  
Die Sicherheit ist ab 100 EUR in Form eines Zahlungsverprechens, einer Bankgarantie bzw. einer Bareinzahlung (AT29 6000 0000 9204 8070) zu hinterlegen
- Feld 15 Bezeichnung nach der KN:  
Die Warenbeschreibung (siehe Pkt. 3.2) ist hier einzutragen
- Feld 16 KN Code:  
Der KN-Codes (siehe Pkt. 3.2) ist hier einzusetzen
- Anmerkungen:  
Einfuhr von Waren durch Österreich (elektronische Lizenz) oder Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedsstaat (Papierlizenz)

### 3.4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR LIZENZ:

- Die Rechte der Importlizenz sind übertragbar
- tägliche Antragstellung ist möglich
- keine speziellen Antragsvoraussetzung notwendig

## 4 HINWEISE ZUR BEANTRAGUNG IN DER INTERNETAPPLIKATION E-LIZENZANTRAG

Zur Verwendung der Internetapplikation e-Lizenzantrag ist eine Kennung sowie ein Pin-Code notwendig. Informationen dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenzantrag.

In der Maske „Antrag für eine neue Lizenz/Bescheinigung beantragen“ wählen Sie bitte den Sektor Ethylalkohol aus. Sie können die Suchergebnisse noch weiter einschränken, wenn Sie weitere Suchkriterien wie z.B. Import/Export eingeben.

Nach dem Klick auf den Button „Suchen“ erscheinen die dazugehörigen Vorlagen/Gruppen die von der AMA angelegt wurden. Sollte eine Vorlage nicht verfügbar sein, wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der AMA.

Wählen Sie eine Vorlage/Gruppe aus und klicken Sie auf den Button „Auswählen“. Diesen Schritt können Sie überspringen wenn Sie die Vorlagen Nr. und Gruppen Nr. wissen und in den Suchkriterien eingeben.

Sie gelangen nun in die Maske „Neue Lizenz/Bescheinigung“ und können Ihren Antrag erstellen.

Die Internetapplikation e-Lizenzantrag erleichtert Ihnen die Antragstellung, da bestimmte Felder bereits vorbefüllt sind. Sie müssen nur noch folgende Felder ausfüllen:

### **Block Rechteempfängerdaten**

Wenn die Rechte der Lizenz übertragen werden sollen, füllen Sie bitte alle Felder aus.

### **Block Länder**

Importantrag: das Feld „Ursprungs- und Versendungsland“ ist auszufüllen

### **Block KN-Codes und Bezeichnung**

Die „handelsübliche Bezeichnung“ ist bereits vorgegeben. Sollte diese Bezeichnung nicht zutreffen kann sie überschrieben werden.

### **Block Menge & Sicherheit**

Im Feld „Menge“ ist die Menge einzugeben , die Mengeneinheit ist vorgegeben.

In diesem Block haben Sie auch die Möglichkeit sich die Sicherheit berechnen zu lassen, dafür müssen Sie nur den Button „Sicherheit berechnen“ anklicken.

### **Block Anmerkungen zum Lizenzantrag**

Hier ist das Medium (Papierlizenz oder elektronische Lizenz) auszuwählen. Hier haben Sie auch noch die Möglichkeit zusätzliche Anmerkungen zum Lizenzantrag zu vermerken.

## 5 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, sind sie verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem sie zur Umsatzsteuer erfasst sind, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

## 6 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.



Agrarmarkt Austria  
GB I / Abt. 3  
Referat 11 - Marktbeihilfen  
Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien

### Sie erreichen uns

Telefon: 050 3151-DW 312 (Fr. Artner), DW 206 (Fr. Brandl), DW 309 (Fr. Nitsche) oder  
DW 238 (Hr. Schabel)

Telefax: 050 3151-303

E-Mail: [lizenzen@ama.gv.at](mailto:lizenzen@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden.

### EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

### Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

#### Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 33151-0, Fax: +43 1 33151-303, E-Mail: [lizenzen@ama.gv.at](mailto:lizenzen@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria

Hersteller: GB I / Abteilung 3 / Referat 11